

# VERANSTALTUNGSORDNUNG\* für die außerschulische Nutzung

laut Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2024

\* **Anmerkung:**

Mit dem Wort (VERANSTALTUNGS)SAAL sind alle gemeindeeigenen Gebäude (wie z.B. die Turn- und Sporthalle, die Mehrzweckhalle, sämtliche Gymnastikräume sowie sonstige gemeindeeigene oder angemietete Räume) zu verstehen.

1. Jede außerschulische Veranstaltung bzw. Benützung ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Ebbs gestattet. Anmeldungen um Benützung sind rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung) an das Gemeindeamt zu richten, um Einvernehmen/Abklärung mit Schulleitung und Schulwart sowie Klärung von Voraussetzungen für eine Genehmigung herbeiführen zu können. Durch diese Veranstaltung darf der Schulunterricht nicht gestört werden.
2. Für jede schulfremde Benützung ist eine formelle Anmeldung der Veranstaltung, aus der die Art der Benützung (Kultur, Sport oder sonstige Veranstaltung), die zeitliche Dauer (einschließlich Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten), die Verwendung von Versorgungseinheiten (Ausschank und Ausspeisung) und die verantwortlichen Personen (Anmelder, Trainer, Befugnisinhaber) hervorgehen. Die Genehmigung nach dem Veranstaltungsgesetz wird vom Bürgermeister erteilt. Auflagen und Bedingungen laut Veranstaltungsbescheid sind einzuhalten.
3. Die verantwortlichen Personen haben für die Einhaltung behördlicher Vorschriften (erforderliche Bewilligungen) zu sorgen.
4. Jedem Veranstalter wird entweder ein entsprechend der Veranstaltung angepasster programmierter Schlüssel übergeben oder vom Schulwart die Schließenanlage automatisch geöffnet. Der Verantwortliche übernimmt den Schlüssel, wofür eine Kaution je Schlüssel zu bezahlen ist.
5. Im gesamten Gebäudebereich gilt generelles Rauchverbot. Dieses Rauchverbot ist vom verantwortlichen Veranstalter zu überwachen und im Bedarfsfall einzufordern.

6. Nach dem Verlassen der Veranstaltung ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen. Unnötige Lärmerzeugung auf den Parkplätzen ist zu unterlassen. Ungebührliche Lärmerregung außerhalb der Gebäude (Parkplatz, Straße, etc.) ist zu unterlassen.
7. Technische bzw. elektronische Geräte müssen mit Sorgfalt von den durch Fachkräfte eingeschulten Personen bedient werden.  
Die Heizungs- bzw. Lüftungssteuerung darf nur vom Schulwart bzw. eingeschulten Fachkräften betätigt werden.
8. Der Trennvorhang darf nur mittels elektronischer Steuerung hochgezogen werden. Ein händisches Hochziehen ist nicht erlaubt.
9. Großreinigung:  
Die Reinigungsarbeiten besorgen gegen Entgelt die Raumpflegerinnen der Gemeinde. Die Kosten werden dem Veranstalter verrechnet. Über mögliche Leistungen und die zu entrichtenden Pauschalen informiert die Checkliste. *Bei Großveranstaltungen (z. B. Bällen) wird von der Gemeinde eine externe Firma auf Kosten des Veranstalters beauftragt.*
10. Je nach Art und Dauer der Veranstaltung ist eine Benützungsgebühr an die Gemeinde Ebbs zu entrichten. Die Benützungsgebühr wird zur teilweisen Deckung der Betriebskosten (Strom, Heizung, Warmwasser, Reinigung) eingehoben. Die aktuellen Tarife sind dem Anhang zu entnehmen.
11. Nicht inbegriffen ist die Müllentsorgung (Müllsäcke können beim Gemeindeamt angekauft bzw. ein Container über den Müllentsorger angemietet werden), deren Kosten von jedem Veranstalter selbst zu tragen sind.
12. Auf der Checkliste für Veranstaltungen, die von der Gemeinde Ebbs zur Verfügung gestellt wird, ist anzuführen, welche Voraussetzungen der Saal für die Veranstaltung erfüllen muss. Die Dekoration ist vom Veranstalter selbst zu stellen und nachher wieder zu entfernen bzw. auf eigene Kosten zu entsorgen.
13. Das Auf- und Abbauen der Saaleinrichtungen darf nur in Absprache mit dem Schulwart bzw. einer von ihm namhaft gemachten Person erfolgen.  
Der Veranstalter kann Hilfen zur Verfügung stellen. Sollten diese jedoch von der Gemeinde vermittelt werden, so wird eine Pauschale in Abhängigkeit der vom Veranstalter gewünschten Leistungen verrechnet.
14. Vom Veranstalter sind Ordner namhaft zu machen, die für den klaglosen Ablauf der jeweiligen Veranstaltung verantwortlich sind. Das Tiroler Jugendschutzgesetz ist unbedingt einzuhalten!
15. Die Notausgänge sind freizuhalten.
16. Der Saal befindet sich in einem ordentlichen, sicheren Zustand. Für Unfälle und Ansprüche Dritter haftet der jeweilige Veranstalter. Diese Vereinbarung bezieht sich auch auf die Zugänge zum Veranstaltungssaal.  
Kleinere Schäden, die bei der Endabnahme vom Schulwart festgestellt werden, sind binnen drei Tagen zu beheben. Größere Schäden werden auf Kosten des Veranstalters von befugten Firmen fachgerecht behoben.

17. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der namhaft gemachte Verantwortliche für das Ausschalten der Beleuchtung und für das Absperren der Räumlichkeiten zuständig. Dazu wird ihm ein Schlüssel zur Verfügung gestellt, der bei der Endkontrolle wieder abzugeben ist. Der Aufenthalt von Gästen in den Veranstaltungsräumlichkeiten ist eine Stunde nach Veranstaltungsende lt. Veranstaltungsgenehmigung nicht mehr gestattet.

**Hinweis:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle in dieser Ordnung nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten, bzw. Individuen, die sich als divers ansehen.

Angeschlagen am:	28.11.2024
Abzunehmen am:	13.12.2024
Abgenommen am:	13.12.2024